



Antje Tillmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Finanzpolitische Sprecherin der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die FAQs sehen für die Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) folgende Regelung vor:

„Was ist beihilferechtlich bei „größeren“ Anträgen zu beachten?

Berlin, 4. März 2021

Antje Tillmann, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-77019
Fax: +49 30 227-76497
antje.tillmann@bundestag.de

Wahlkreisbüro Erfurt:
Brühler Straße 4
99084 Erfurt
Telefon: +49 361 643 19 67
Fax: +49 361 644 78 59
antje.tillmann@wk.bundestag.de

Wahlkreisbüro Weimar:
Erfurter Straße 12
99423 Weimar
Telefon: +49 3643 850 582
Fax: +49 3643 850 582
antje.tillmann.ma03@bundestag.de

**Finanzpolitische Sprecherin der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion**

**Ordentliches Mitglied im
Finanzausschuss**

Stellv. Mitglied im Haushaltsausschuss

Mitglied im Vermittlungsausschuss

Für Fälle, in denen der durch die geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und De-Minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, ermöglicht die Bundesregierung den Unternehmen durch eine Programmergänzung der November- und Dezemberhilfe neue beihilferechtliche Spielräume. Im Rahmen der „erweiterten November- bzw. Dezemberhilfe“ können Unternehmen wählen, auf welche Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen möchten. Zusätzlich zur Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der De-Minimis-Verordnung stehen zwei weitere Beihilferahmen zur Verfügung:

- **Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)** (auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV, zuvor auch als „Novemberhilfe Extra“ kommuniziert): Beihilfen können als Schadensausgleich grundsätzlich bis zur Höhe des Schadens vergeben werden, der einem Unternehmen während der Lockdown-Monate im Frühjahr und Herbst 2020 entstanden ist. Der Schaden entspricht hierbei der Differenz des Betriebsergebnisses im Lockdown-Monat im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahresmonat (Verluste sowie entgangene Gewinne). Zur Berücksichtigung des allgemeinen Konjunkturabschwungs im Jahr 2020 wird der so ermittelte Schaden pauschal um 5 Prozent gekürzt. Die Bundesregelung November- und Dezemberhilfe ist auf Fälle von „direkter“ und „indirekter“ Betroffenheit beschränkt und darf daher nur gewählt werden, wenn Umsätze aus „indirekter Betroffenheit über Dritte“ weniger als 50 Prozent des insgesamt betroffenen Umsatzes ausmachen.
- **Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020** (bis zu 10 Mio. Euro, zuvor auch als „Novemberhilfe Plus“ kommuniziert): Es können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden. Der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen darf dabei höchstens 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen (90 Prozent bei Klein- und Kleinstunternehmen), die dem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum entstanden sind (Novemberhilfe: Zeitraum März bis November 2020, Dezemberhilfe: Zeitraum März bis Dezember 2020).

Beide Bundesregelungen wurden zwischenzeitlich bereits notifiziert und durch die Europäische Kommission genehmigt. Entsprechende Anträge können gestellt werden, sobald die notwendige Umprogrammierung des Antragssystems abgeschlossen ist (spätestens ab Mitte März 2021).



Bei Antragstellung ist auch eine kombinierte Wahl der vier beihilferechtlichen Grundlagen möglich. Nicht kombinierbar sind allerdings die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und die Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich).

Unabhängig vom gewählten Beihilferahmen beträgt auch die „erweiterte November- bzw. Dezemberhilfe“ maximal 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im November bzw. Dezember 2019 (vgl. 2.1). Bei einer Antragstellung auf Grundlage der Bundesregelung November- und Dezemberhilfe oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe kann der tatsächliche Betrag jedoch dann geringer ausfallen, wenn der berücksichtigungsfähige Schaden bzw. die berücksichtigungsfähigen Verluste kleiner sind als die berechnete November- bzw. Dezemberhilfe. In keinem Fall führt der gewählte Beihilferahmen zu einer höheren November- bzw. Dezemberhilfe, als sie auf Grundlage des Vergleichsumsatzes berechnet wurde.

Die Antragstellung auf Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ist daher vor allem für Unternehmen mit einem hohen Finanzbedarf von über 2 Millionen Euro für Corona-Hilfsprogramme sinnvoll, für die der Spielraum der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der De-Minimis-Verordnung nicht ausreicht. Für Unternehmen, die den Rahmen von 2 Millionen Euro für alle von Ihnen in Anspruch genommenen Corona-Hilfsprogramme nicht ausschöpfen werden, dürfte eine Antragstellung auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der De-Minimis-Verordnung aufgrund der geringeren Nachweispflichten in der Regel deutlich unkomplizierter sein.

In Fällen mit höherem Finanzbedarf dürfte es aus Unternehmenssicht oft sinnvoll sein, den Antrag (soweit zulässig) auf die Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) zu stützen, denn hier können – neben den Verlusten – auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden (jedoch nur aus den Lockdown-Monaten im Frühjahr und Herbst 2020). Zudem verbleibt einem Unternehmen auf diesem Weg ein größerer finanzieller Spielraum im Rahmen der beihilferechtlichen Obergrenzen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Dieser Spielraum kann bei hohem Finanzbedarf beispielsweise zur Beantragung der Überbrückungshilfe III genutzt werden.

Ein Antrag auf die „erweiterte Novemberhilfe“ bzw. „erweiterte Dezemberhilfe“ steht auch Unternehmen offen, die bereits Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beantragt haben. In diesem Fall erfolgt die Antragstellung in Form eines Änderungsantrags. Leistungen der bereits beantragten bzw. erhaltenen Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe werden im Rahmen dieses Änderungsantrags auf die „erweiterte Novemberhilfe“ bzw. „erweiterte Dezemberhilfe“ angerechnet.

Die im Zusammenhang mit der „erweiterten Novemberhilfe“ bzw. „erweiterten Dezemberhilfe“ erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.



Zusätzliche Erläuterungen:

Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)

Auf Grundlage der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)), die auf Artikel 107 Absatz 2 lit. b AEUV basiert, können Beihilfen als Schadensausgleich gewährt werden.

Zulässig sind Beihilfen für Unternehmen, die vom Lockdown-Beschluss des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 und dessen Verlängerung (beschlossen am 25.11.2020 und 2.12.2020) direkt bzw. indirekt betroffen waren. In der Höhe begrenzt ist diese Beihilfe auf 95% des im beihilfefähigen Zeitraum entstandenen Schadens.

Der Schaden entspricht der Differenz des in den vom Lockdown betroffenen Monaten ermittelten Betriebsergebnisses im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahresmonat (Verluste sowie entgangene Gewinne). Zur Berücksichtigung des allgemeinen Konjunkturabschwungs im Jahr 2020 wird der so ermittelte Schaden pauschal um 5 Prozent gekürzt.

Relevanz für die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe

Die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe können – optional und insbesondere bei größeren Fördervolumina – spätestens ab Mitte März 2021 beantragbar - auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) beantragt werden.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) ist auf Fälle von „direkter“ und „indirekter“ Betroffenheit beschränkt.

„Indirekt über Dritte“ betroffenen Unternehmen können die November- und Dezemberhilfe stattdessen auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 beantragen. (zu den unterschiedlichen Betroffenheiten siehe Frage 1.1. der FAQ zur Novemberhilfe und Dezemberhilfe).

Für alle Unternehmen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Antrag auf Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe zusätzlich oder alternativ auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (ggf. kumuliert mit der De-minimis-Verordnung) zu stützen.

Beihilfefähiger Zeitraum im Sinne der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)

Wie bei der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 unterscheiden sich der Leistungszeitraum und der „beihilfefähige Zeitraum“ eines Programms auch im Sinne der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich):



Der Leistungszeitraum ist jener Zeitraum, für den eine Förderung aufgrund einer Schließungsanordnung im November oder Dezember beantragt werden kann. Das heißt im Rahmen der Novemberhilfe längstens der Zeitraum vom 2.-30. November und im Rahmen der Dezemberhilfe längstens der Zeitraum vom 1.-31. Dezember 2020.

Der „beihilfefähige Zeitraum“ ist jener Zeitraum, der für die Berechnung des Schadens eines Unternehmens herangezogen werden kann. Neben dem Leistungszeitraum ist dies zusätzlich der Zeitraum, in dem durch die Beschlüsse des Bundes und der Länder vom 16. März, 22. März, 15. April und 6. Mai 2020 Schließungsanordnungen erteilt bzw. verlängert wurden. Das genaue Datum und die Dauer der Schließungsanordnungen durch die Länder waren jeweils unterschiedlich. Der zusätzlich anrechenbare Zeitraum umfasst somit maximal die Spanne vom 16. März 2020 bis Ende Mai 2020.

Der beihilfefähige Zeitraum ist demnach nicht identisch mit dem Leistungszeitraum des jeweiligen Förderprogramms, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt.

	<i>Leistungszeitraum</i>	<i>Beihilfefähiger Zeitraum</i>
<i>Novemberhilfe</i>	<i>Nov. 2020</i>	<i>max. 2.-30.11.2020, 16.03. - 31.05.2020⁵</i>
<i>Dezemberhilfe</i>	<i>Dez. 2020</i>	<i>max. 1.-31.12.2020, 16.03. - 31.05.2020⁶, 2.-30.11.2020</i>

(5 Je nach Schließungsanordnung der Länder unterschiedlich, längstens bis zum 31. Mai 2020.)

(6 Je nach Schließungsanordnung der Länder unterschiedlich, längstens bis zum 31. Mai 2020.)

Die Abweichungen ergeben sich daraus, dass die beihilferechtlichen Vorgaben möglichst flexibel angewendet werden, um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. Natürlich steht es jedem Unternehmen frei, als beihilfefähigen Zeitraum nur den entsprechenden Leistungszeitraum zu wählen. Der Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird, ist dabei auch zwingend als Teil des beihilfefähigen Zeitraums zu berücksichtigen. Antragsteller können zur Berechnung des Schadens jedoch wahlweise zusätzlich auch den gesamten beihilfefähigen Zeitraum oder Teile hiervon heranziehen. Dabei ist der tatsächlich entstandene Schaden in den vom Lockdown betroffenen Monaten im Wege einer Ex-Post-Betrachtung jeweils auf den Tag zu berechnen.

Die Hilfen dürfen für Schäden gewährt werden, die aufgrund des Lockdowns im beihilfefähigen Zeitraum entstanden sind, einschließlich für solche Schäden, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind. Es ist sicherzustellen, dass alle Schäden unmittelbar auf die Lockdown-Beschlüsse vom Frühjahr und Herbst zurückzuführen sind. Durch andere Ereignisse verursachte Schäden dürfen nicht geltend gemacht werden. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

Sollte ein Antragsteller also z. B. Novemberhilfe auf Basis der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) beantragen, kann er zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen hierfür die Schäden vom 2.-30. November und wahlweise zusätzlich Schäden, die im Zeitraum zwischen max. dem 16. März und Ende Mai 2020 entstanden sind, anrechnen. Allerdings darf er bereits geltend gemachte Schäden bei Inanspruchnahme der Dezemberhilfe nicht erneut heranziehen.



Die Betrachtung der Schäden erfolgt hierbei tagesgenau. Es ist jedoch zulässig, die Tageswerte (soweit diese nicht einzeln konkret berechnet werden können) auf der Grundlage der Bildung von Durchschnittswerten aus den jeweils betroffenen Monaten zu bestimmen.

Kumulierbarkeit mit Beihilfen auf anderen Grundlagen

Soweit die Vorgaben aller Regelungen eingehalten werden, ist eine Kumulierung von Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) mit Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der De-minimis-Verordnung möglich. Eine Kumulierung mit Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ist im Rahmen der November- und Dezemberhilfe ausgeschlossen.

Bei Beantragung der erweiterten Novemberhilfe und Dezemberhilfe können bereits im Antrag wahlweise die unterschiedlichen Beihilferahmen kumuliert ausgewählt werden. „

Quellen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-4-9.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>